



Bundesamt  
für Soziale Sicherung



## VEREINBARUNG

nach § 123 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 124 SGB XI

zwischen dem

**Bundesamt für Soziale Sicherung, Bonn,**  
nachfolgend BAS

und dem

**GKV-Spitzenverband<sup>1</sup>, Berlin,**  
nachfolgend GKV-SV

sowie dem

**Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., Köln,**  
nachfolgend PKV-Verband

über das Verfahren zur Durchführung und Abwicklung der Förderung nach §§ 123 und 124 SGB XI und zur Auszahlung der Fördermittel aus dem Ausgleichsfonds

sowie

über die Zahlung und Abrechnung des Finanzierungsanteils  
der privaten Versicherungsunternehmen

vom 29. Januar 2025

---

<sup>1</sup> Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Pflegekassen gemäß § 53 SGB XI.

**Präambel:**

Nach §§ 123 und 124 SGB XI i. d. F. des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG) können im Zeitraum von 2025 bis 2028 regionalspezifische Modellvorhaben für innovative Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen für Pflegebedürftige, ihre Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden vor Ort und im Quartier gefördert werden. Für jedes Modellvorhaben haben die Modellträger eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung vorzusehen. Diese ist notwendiger Bestandteil der Förderung.

Die Förderung erfolgt im Wege der Kofinanzierung; das jeweilige Bundesland (Land) oder die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft und die Pflegeversicherung beteiligen sich an der gemeinsamen Förderung je zur Hälfte.

Die Förderung mit Mitteln des Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung erfolgt in Höhe von bis zu 30 Millionen Euro je Kalenderjahr; an diesem Fördervolumen beteiligen sich die privaten Versicherungsunternehmen, die die private Pflege-Pflichtversicherung durchführen, mit einem Anteil von 7 %.

Der GKV-SV hat – nach Anhörung der gemäß § 123 Abs. 3 Satz 2 SGB XI zu beteiligenden Einrichtungen – am 4. November 2024 im Einvernehmen mit dem PKV-Verband und den Ländern Empfehlungen über die Ziele, Inhalte und Voraussetzungen sowie die Fördermodalitäten der gemeinsamen Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier (nachfolgend „Empfehlungen“) beschlossen.

Die Empfehlungen beinhalten Festlegungen u. a. zu den Fördervoraussetzungen sowie zu dem der Mittelanforderung beim BAS vorgelagerten Verfahren der Bewilligung der Mittel gegenüber dem Modellträger durch das Land und/oder die kommunale Gebietskörperschaft sowie durch die soziale Pflegeversicherung und die private Pflege-Pflichtversicherung. Weiterhin legen sie fest, in welchen Fällen Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen sind. Zur Durchführung des Verfahrens im Bereich der sozialen Pflegeversicherung sollen die Landesverbände der Pflegekassen einen federführenden Landesverband („zuständige Stelle“) bestimmen.

Das BAS, der GKV-SV und der PKV-Verband vereinbaren gemäß § 123 Abs. 6 Satz 2 i. V. m § 124 SGB XI das Nähere über das Verfahren zur Durchführung und Abwicklung der Förderung nach den §§ 123 und 124 SGB XI, insbesondere zur Auszahlung der Fördermittel aus dem Ausgleichsfonds sowie über die Zahlung und Abrechnung des Finanzierungsanteils der privaten Versicherungsunternehmen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand der Vereinbarung .....	4
§ 2	Finanzierungsvolumen und Anteil der privaten Pflege-Pflichtversicherung.....	4
§ 3	Verantwortung der Landesverbände der Pflegekassen für die Förderung und den Mittelabruf.....	4
§ 4	Bereitstellung der Mittel; Prüfung und Auszahlung durch das BAS.....	5
§ 5	Grundsätze und Höhe der Finanzierung zur Förderung von Modellvorhaben nach § 123 f. SGB XI.....	6
§ 6	Aufteilung der Fördermittel je Bundesland (Budget) und Übertragung der Mittel .	7
§ 7	Mittelanforderung durch die zuständige Stelle.....	8
§ 8	Aufbewahrung, Dokumentation .....	9
§ 9	Jahresübersicht .....	10
§ 10	Verwendung der Mittel und Prüfung der Verwendungsnachweise .....	10
§ 11	Rückforderung von Mitteln.....	10
§ 12	Salvatorische Klausel .....	11
§ 13	Inkrafttreten und Kündigung .....	12

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Die Vereinbarung regelt das Verfahren zur Finanzierung der Förderung von Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier nach § 123 SGB XI durch den GKV-Spitzenverband aus Mitteln des Ausgleichsfonds; davon umfasst ist auch die Finanzierung der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung dieser Modellvorhaben.

## **§ 2 Finanzierungsvolumen und Anteil der privaten Pflege-Pflichtversicherung**

- (1) Für die Förderung der Modellvorhaben und ihrer wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung stellt der Ausgleichsfonds im Zeitraum von 2025 bis 2028 Mittel in Höhe von bis zu 30 Millionen Euro je Kalenderjahr zur Verfügung. Außerhalb des Finanzierungszeitraums entstandene (nachlaufende) Kosten sind nicht finanzierungsfähig.
- (2) Die privaten Versicherungsunternehmen, die die private Pflege-Pflichtversicherung durchführen, beteiligen sich an der Finanzierung nach Absatz 1 mit einem Anteil von 7 %. Der Finanzierungsanteil wird vom PKV-Verband unmittelbar an das BAS zugunsten des Ausgleichsfonds überwiesen.
- (3) Die Zahlung und Abrechnung des Finanzierungsanteils nach Absatz 2 erfolgen im Wege quartalsweiser Abschlagszahlungen mit anschließender nachschüssiger Spitzabrechnung gemäß der zwischen dem PKV-Verband und dem BAS im Dezember 2023 geschlossenen Vereinbarung über Abschlagszahlungen zur Beteiligung an Förder- und Finanzierungsmaßnahmen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI und nach dem Pflegeberufegesetz.

## **§ 3 Verantwortung der Landesverbände der Pflegekassen für die Förderung und den Mittelabruf**

- (1) Die Förderung aus Mitteln der sozialen Pflegeversicherung erfolgt in der Verantwortung der Landesverbände der Pflegekassen, die in Abstimmung mit dem PKV-Verband nach Maßgabe der vom GKV-SV erlassenen Empfehlungen gemäß § 123 Abs. 3 SGB XI die Förderzusagen für die Pflegeversicherung erteilen.

- (2) Bei ihrer Entscheidung über die Bewilligung von Fördermitteln beachten die Landesverbände der Pflegekassen die Einhaltung des Budgets nach § 6 Absatz 1 und Abs. 2.
- (3) Die Landesverbände der Pflegekassen bestimmen einen im Sinne der Empfehlungen federführenden Landesverband als „zuständige Stelle“, die die Förderzusage über die bewilligte Förderung gegenüber dem Fördermittelempfänger erteilt und zum Mittelabruf beim BAS berechtigt ist. Bestimmen die Landesverbände der Pflegekassen eine dritte Stelle mit der Durchführung der Förderung im Land, ist diese „zuständige Stelle“ im Sinne dieser Vereinbarung; Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die zum Mittelabruf „zuständige Stelle“ steht in der Verantwortung, dem BAS gegenüber das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung im Nachgang zur Förderung mitzuteilen sowie im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs oder der Unwirksamkeit der Bewilligung für die Erstattung und Rückforderung der Fördermittel der Pflegeversicherung zugunsten des Ausgleichsfonds Sorge zu tragen und/oder darüber zu informieren.
- (5) Der GKV-SV wirkt darauf hin, dass die Landesverbände der Pflegekassen dem BAS gegenüber die von ihnen bestimmten zuständigen Stellen benennen. Des Weiteren wirkt er darauf hin, dass in jedem Land nur ein Landesverband der Pflegekassen als die für den Mittelabruf zuständige Stelle tätig wird.
- (6) Der GKV-SV wirkt auf die Beachtung der Empfehlungen durch die Landesverbände der Pflegekassen hin, im Besonderen auf die Einhaltung der Festlegungen in den Abschnitten 2 (Fördervoraussetzungen) und 5 (Durchführung der Förderung).

#### **§ 4 Bereitstellung der Mittel; Prüfung und Auszahlung durch das BAS**

- (1) Dem BAS obliegt die Bereitstellung der Mittel aus dem Ausgleichsfonds und die Aufteilung des Fördervolumens nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder (§ 6 Absatz 1).
- (2) Zum Zwecke des Mittelabrufs hat das BAS das Portal „EMA“ (Elektronische Mittelanforderung) eingerichtet. Das BAS hält dazu auf seiner Internetseite Hinweise für Nutzer vor (s. dazu unter [themen/ausgleichsfonds/foerdergelder/mittelanforderung-ema-portal/](#)). Das BAS richtet die maßgeblichen elektronischen Formulare ein. Sofern und solange das EMA-Portal nicht zur Verfügung steht, erfolgt die Mittelanforderung elektronisch per E-Mail ([Referat314Foerdergelder@bas.bund.de](mailto:Referat314Foerdergelder@bas.bund.de)). Das BAS

unterrichtet den GKV-SV, sobald die IT-Umgebung erstmalig bereitsteht. Der GKV-SV leitet diese Information an die Landesverbände der Pflegekassen weiter. Das BAS behält sich vor, Anpassungen am Verfahren der elektronischen Mittelanforderung vorzunehmen.

- (3) Auf den Mittelabruf hin prüft das BAS lediglich die Einhaltung der formellen gesetzlichen Bestimmungen zur Finanzierung der Förderung, im Besonderen zur Höhe der (Ko-)Finanzierung sowie die Einhaltung der Bestimmungen nach dieser Vereinbarung, im Besonderen nach § 5.
- (4) Auf Basis der vollständigen Angaben für den Mittelabruf zahlt das BAS die Fördermittel durch Überweisung auf das in der Mittelanforderung gemäß § 7 Abs. 5 lit. d angegebene Bankkonto aus.
- (5) Nach dem Ende des Förderzeitraums kann eine nachträgliche Abrechnung der noch im Förder- und Finanzierungszeitraum (§ 2 Absatz 1) entstandenen Kosten grundsätzlich bis zum Ablauf eines Kalenderjahres nach dem Ende des Förderzeitraums erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann die Abrechnung auch darüber hinaus stattfinden.

## **§ 5 Grundsätze und Höhe der Finanzierung zur Förderung von Modellvorhaben nach § 123 f. SGB XI**

- (1) Wie die Förderung setzt deren Finanzierung voraus, dass die Modellvorhaben den Empfehlungen nach § 123 Abs. 3 SGB XI entsprechen (§ 123 Abs. 1 Satz 5 SGB XI).
- (2) Die Förderung aus Mitteln des Ausgleichsfonds erfolgt unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Modellvorhaben in gleicher Höhe auch durch das jeweilige Land und/oder die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft gefördert wird (Kofinanzierung).
- (3) Die Förderung erfolgt in der Höhe, in der auch das Land bzw. die kommunale Gebietskörperschaft die entsprechende Födersumme bewilligt und bereitstellt.
- (4) Erbringen das Land oder die kommunale Gebietskörperschaft ihre Förderung in Form von Personal- oder Sachmitteln, kann eine Förderung durch die soziale Pflegeversicherung als Geldleistung erfolgen, sofern die zuständige Stelle nach § 3 die der Förderung durch das Land entsprechende Höhe der Förderung im Bescheid über die Bewilligung als Eurobetrag beziffert.
- (5) Die Förderung der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben erfolgt als integraler Bestandteil der Förderung der jeweiligen Modellvorhaben. Der

Förderzeitraum inklusive der notwendigen wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung darf längstens 4 Jahre betragen.

- (6) Eine Auszahlung für ein Vorhaben in einem Bundesland erfolgt nicht, sofern und soweit Mittel nach § 6 (Übertragungsanteile und Jahresbudget) nicht mehr zur Verfügung stehen.
- (7) Das Verfahren der Auszahlung der Mittel aus dem Ausgleichsfonds nach Ziffer 6 der Empfehlungen beginnt je Modellvorhaben mit dem Hochladen/Stellen der (ersten) Mittelanforderung gemäß § 8 und endet mit der Information des BAS über das Ergebnis der durchgeführten Verwendungsnachweisprüfung durch die zuständige Stelle nach § 3 bzw. dem finanziellen Ausgleich daraus resultierender ggf. noch offener Forderungen.

## **§ 6 Aufteilung der Fördermittel je Bundesland (Budget) und Übertragung der Mittel**

- (1) Das BAS ermittelt spätestens bis zum 31. März eines Kalenderjahres unter Berücksichtigung von Absatz 3 i. V. m. § 7 Absatz 3 die Höhe des für dieses Jahr je Bundesland zur Verfügung stehenden Budgets nach dem Königsteiner Schlüssel und informiert darüber auf seiner Homepage. Dabei entspricht der zugrunde gelegte Schlüssel nicht zwingend dem Jahr der Beantragung oder der Auszahlung der Mittel. Maßgebend ist der jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres geltende Königsteiner Schlüssel. Die Budgetkontrolle obliegt der zuständigen Stelle.
- (2) Die Förderung wird zunächst aus dem Übertragungsanteil des Budgets des Vorjahres finanziert. Erst nach dessen Ausschöpfung wird das Budget des laufenden Jahres belastet.
- (3) Nach dem Kassenprinzip wird das Budget des Jahres belastet, in dem die Auszahlung erfolgt. Rückzahlungen entlasten das Budget des Jahres, in dem die Rückzahlung beim Ausgleichsfonds eingeht.
- (4) Die im jeweiligen Kalenderjahr je Land nicht in Anspruch genommenen Fördermittel erhöhen im Folgejahr das Budget dieses Landes. Eine erneute Übertragung von bereits übertragenen Mitteln in das auf das Jahr der Übertragung folgende Kalenderjahr findet nicht statt.

## **§ 7 Mittelanforderung durch die zuständige Stelle**

- (1) Zum Abruf der Mittel ist die zuständige Stelle nach § 3 berechtigt.
- (2) Die Mittelanforderung erfolgt je bewilligtem Modellvorhaben separat für das Modellvorhaben nach §123 SGB XI sowie die dazugehörige wissenschaftliche Begleitung und Auswertung nach § 124 SGB XI. Bei der Anforderung von Mitteln nach § 124 SGB XI muss erkennbar sein, auf welches Vorhaben sich die jeweilige wissenschaftliche Auswertung und Begleitung bezieht. Im Fall modellvorhaben- oder länderübergreifender wissenschaftlicher Begleitung und Auswertung sind die gemäß Abs. 5 erforderlichen Angaben den jeweils bewilligten Modellvorhaben nach § 123 SGB XI zuzuordnen.
- (3) Im Falle von Modellvorhaben, die einen mehr als einjährigen Förderzeitraum umfassen, sind die Mittel je Kalenderjahr unter Berücksichtigung des Förderzeitraums sowie bis zum Erreichen des bewilligten Fördervolumens mittels Ratenanträgen für mindestens 6 und höchstens 12 Monate anzufordern.
- (4) Die Anforderung erfolgt über das beim BAS eingerichtete Portal „EMA“ (Elektronische Mittelanforderung) gemäß § 4 Absatz 2.
- (5) Im Rahmen der Mittelanforderung sind die im EMA-Portal abgefragten Angaben zu hinterlegen. Zu den obligatorischen Angaben gehören:
  - a) die Bezeichnung und der Sitz des Projektträgers nach § 123 oder 124 SGB XI;
  - b) die Projektdaten des Modellvorhabens für die Förderung nach § 123 SGB XI (Bezeichnung, Fördervolumen, Förderzeitraum; ggf. Ratenzahlung) mit Angaben zur wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung nach § 124 SGB XI gemäß Ziffer 5.1 der Empfehlungen nach § 123 Absatz 3 oder die Projektdaten für die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung nach § 124 SGB XI (Bezeichnung, Fördervolumen, Förderzeitraum, ggf. Ratenzahlung);
  - c) die Höhe des angeforderten Auszahlungsbetrages und die Fälligkeit der Zahlung; bei Ratenzahlung: die Bezeichnung/Nummer der Rate;
  - d) weitere Zahlungsinformationen (Empfänger der Mittel; seine IBAN-Bankverbindung, Verwendungszweck).

Darüber hinaus sind zum Zwecke der Erfassung und des Anspruchsnachweises über das EMA-Portal folgende Informationen einzustellen (pdf-Dokumente hochzuladen):

- e) das Anschreiben zur Mittelanforderung, ggf. mit dem Hinweis, dass und in welchem Umfang sich andere Stellen an den Kosten beteiligen oder gegenüber dem Projektträger in Vorleistung getreten sind;
  - f) der Förderbescheid über die vom Land und/oder der kommunalen Gebietskörperschaft bewilligte Förderung des Modellvorhabens und seiner wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung (Projektträger, Förderhöhe, Förderzeitraum);
  - g) die Förderzusage der zuständigen Stelle im Sinne des § 3 über die je Kalenderjahr bewilligte Förderung des Modellvorhabens und seiner wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung (Projektträger, Projektbezeichnung, Förderhöhe, Förderzeitraum, Finanzierungsplan, Empfänger der Fördermittel, Bankverbindung zu deren Auszahlung);
  - h) die Einvernehmenserklärung des BMG zur Förderung des Modellvorhabens;
  - i) die Zusage des PKV-Verbands zur Förderung des Modellvorhabens;
  - j) Kostennachweis über erfolgte wissenschaftliche Begleitung und Auswertung inklusive der Erstellung der Zwischen- und Abschlussberichte, sobald diese vorliegen.
- (6) Im Fall von wiederholten Mittelabrufen je Modellvorhaben (Ratenanträgen) ist von einem erneuten Hochladen der Dokumente gemäß Abs. 5 lit. f bis i abzusehen, d. h. lediglich das Anschreiben gemäß lit. e ist hochzuladen.
- (7) Während der Laufzeit eingetretene Änderungen, die Auswirkungen auf die zu finanzierenden Fördermittel oder den Förderzeitraum haben, sind dem BAS anzugeben und die entsprechenden Dokumente (Änderungsbescheid, Rücknahme des Bewilligungsbescheides, Rückforderung; ggf. Anpassung der Einvernehmenserklärung) beizugeben.

## **§ 8 Aufbewahrung, Dokumentation**

Das BAS stellt sicher, dass die über das EMA-Portal gemachten Angaben und eingereichten Dokumente zur Mittelanforderung nach den geltenden Vorschriften aufbewahrt bzw. gespeichert werden.

## **§ 9 Jahresübersicht**

Zum 31. März eines Kalenderjahres, beginnend mit dem 31. März 2026, stellt das BAS dem GKV-SV und dem PKV-Verband per E-Mail eine Übersicht über die Höhe der je Land durch den GKV-SV geförderten Modellvorhaben nach § 123 SGB XI einschließlich der Förderung der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung zur Verfügung.

## **§ 10 Verwendung der Mittel und Prüfung der Verwendungsnachweise**

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums haben die Fördermittelempfänger gegenüber der zuständigen Stelle nach § 3 die bestimmungsgemäße, zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel darzulegen. Die zuständige Stelle nach § 3 hat sicherzustellen, dass eine Prüfung der gemäß Ziffer 5.3 der Empfehlungen vorgeschriebenen Nachweise erfolgt. Dabei sind die einschlägigen haushaltrechtlichen Vorschriften zu beachten (vgl. hierzu VerwV zu § 44 BHO).
- (2) Das BAS ist durch die zuständige Stelle über das Ergebnis jeder Verwendungsnachweisprüfung über das EMA-Portal durch Hochladen des Ergebnisses zu informieren. Sofern die Verwendungsnachweisprüfung zu einer Aufhebung oder Änderung der Bewilligungsentscheidung insbesondere der Höhe oder des Zeitraums der geförderten Modellvorhaben betreffend, führt, erfolgt die Information des BAS durch das Hochladen des Änderungs- oder Aufhebungs- sowie des Rückforderungsbescheides nach § 11.

## **§ 11 Rückforderung von Mitteln**

- (1) Sofern die gemäß § 10 durchgeführte Prüfung der Verwendungsnachweise ganz oder teilweise zu einer Aufhebung oder zu einer Änderung der Bewilligungsentscheidung über die geförderte Maßnahme durch die Landesverbände der Pflegekassen führt, sind die durch das BAS an den Projektträger ausgezahlten Mittel durch die zuständige Stelle nach § 3 vom Projektträger des Modellvorhabens zurückzufordern und zugunsten des Ausgleichsfonds zurückzuzahlen.
- (2) Eine Aufhebungsentscheidung des die jeweilige Förderung kofinanzierenden Landes bzw. der kommunalen Gebietskörperschaft oder der Landesverbände der Pflegekassen führt zu einer entsprechenden Aufhebung der bewilligten Fördermittel.

- (3) Das BAS informiert die zuständige Stelle nach § 3 über den Eingang der zurückgeforderten Mittel auf dem Konto des Ausgleichsfonds.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Vereinbarung nicht. Die Parteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

### **§ 13 Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die Vertragsparteien prüfen in regelmäßigen Abständen, inwieweit eine Anpassung der Vereinbarung erforderlich ist.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Sie bleibt auch nach einer Kündigung in Kraft, bis eine andere sie ersetzende Vereinbarung in Kraft tritt.

Bundesamt für Soziale Sicherung

Bonn, den \_\_\_\_\_

(Siegel und rechtsverbindliche Unterschrift)

GKV-SV

Berlin, den \_\_\_\_\_

(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift(en))

PKV-Verband

Köln, den \_\_\_\_\_

(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift(en))